

Wo der Mensch nicht ist, darf wilde Natur sein

Markt Wartenberg hebt Satzung über die Pflege unbebauter Grundstücke auf

Wartenberg – Verwilderte Grundstücke können schon mal zum Ärgernis werden. Wenn beispielsweise etwas in Nachbarns Garten herüberwächst, oder wenn der Straßenverkehr durch Überstehendes beeinträchtigt wird. Um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen, hat der Markt Wartenberg im Jahr 2008 eine sogenannte „Verordnung über die Pflege unbebauter Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ erlassen. Diese wird nun, 15 Jahre später, nach einem einstimmigen Marktratsbeschluss aufgehoben.

Bei der Bearbeitung eines Falls im Oktober war der Verwaltung aufgefallen, dass die Grundlage für den Erlass der Satzung weggefallen war. Diese war nun nämlich – im Gegensatz zu früher – nicht mehr im Bayerischen Naturschutzgesetz zu finden. Der Gesetzgeber hatte in der Zwischenzeit keinen Regelungsbedarf mehr gesehen. Zudem hätten naturnahe Grundstücke durchaus einen ökologischen Wert. „Es handelt sich um einen kleinteiligen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, der bei intensiver Grundstückspflege keinen Bestand hätte“, schreibt die Verwaltung in der Tischvorlage an die Markträte.

Grünen-Rat Dominik Rutz kommentierte erwartungsgemäß: „Das freut mich außerordentlich.“ Die Verordnung sei „ein Nachteil für die Ökologie“ gewesen. Die Verwaltung argumentiert außerdem, dass die Begrifflichkeiten „Verwilderung“ und „Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes“ doch „sehr subjektiv auslegbar“ seien. Im Zweifelsfall müsse das einer gerichtlichen und objektiven Betrachtung standhalten. Erfahrungsgemäß sei das Grundstück objektiv betrachtet nicht so stark verwildert, dass hoheitlich eingegriffen werden müsse.

Darüber hinaus findet man im Rathaus, dass einer etwaigen Störung, die von einem verwilderten Grundstück ausgeht, auch anderweitig begegnet werden könne. Sollten etwa Äste, Sträucher, Hecken oder dergleichen von einem unbebauten Grundstück in den öffentlichen Raum hineinragen, werde das gemäß dem Bayerischen Straßen- und Wegenetz angemahnt.

Und wenn für die öffentliche Sicherheit Gefahr besteht, beispielsweise durch morsche Bäume? Dann „kann über eine entsprechende Ermächtigung im Sicherheitsrecht eingegriffen werden“, erklärt die Verwaltung. Und wenn der Bewuchs auf den Nachbarn übergreift? Dann sei das von den Betroffenen privatrechtlich zu regeln. mas